

# Pauschalen nach Paragraph 2 Absatz 3 GOZ

## Neues Rechnungsformular hat Auswirkungen auf die Berechnung von Verlangensleistungen

Die Kernarbeitsgruppe des Senats für privates Leistungs- und Gebührenrecht der Bundeszahnärztekammer hat sich zu der noch immer umstrittenen Frage geäußert, ob in einer Vereinbarung gemäß Paragraph 2 Abs. 3 GOZ (für Verlangensleistungen im Sinne des Paragraphen 1 Abs. 2 Satz 2) ein Pauschalbetrag vereinbart werden darf.

Der Ausschuss ist sich darüber einig, dass bei Verlangensleistungen, die in der GOZ enthalten sind, auf der Rechnung die Gebührennummer und ein Faktor angegeben werden muss (z. B. bei Füllungen als Wunschleistung, Zweitprothesen). Zwar ließ der von Paragraph 2 Abs. 1 GOZ abweichende Wortlaut von Paragraph 2 Abs. 3 GOZ bislang eine andere Betrachtungsweise durchaus zu. Spätestens mit dem Inkrafttreten des neuen Rechnungsformulars (Anlage 2 der GOZ) zum 1. Juli 2012 besteht aber kein Interpretationsspielraum mehr.

Strittig ist, ob nicht in der GOZ enthaltene Leistungen mit einem Pauschalpreis vereinbart und in Rechnung gestellt werden können (z. B. Kleben von Zahnschmuck, Bleichen von Zähnen).

Die Kern AG betont, dass ein Heil- und Kostenplan nach Paragraph 2 Abs. 3 nur den Vorgaben des Paragraphen 2 Abs. 3 zu entsprechen hat: Er muss die einzelne Leistung, die Vergütung und die Feststellung enthalten, dass es sich um eine Verlangensleistung handelt und eine Erstattung möglicherweise nicht gewährleistet ist. Die im Heil- und Kostenplan anzugebende Vergütung erscheint dort somit als reiner Euro-Betrag. Eine Gebührennummer oder ein Steigerungssatz sind im HKP nicht gefordert. Allerdings sind Rechnungsgrundlage für die Rechnungslegung durch den Zahnarzt die Bestimmungen des Paragraphen 10 und das neue Rechnungsformular (Anlage 2), dies gilt ohne Ausnahme auch für Verlangensleistungen.

Nicht in der GOZ enthaltene Leistungen werden bei zahnmedizinischer Notwendigkeit analog nach Paragraph 6 Abs. 1 berechnet (z. B. parapulpäre Stiftverankerung

einer Füllung, provisorische Stiftkrone). Bei nicht in der GOZ enthaltenen Verlangensleistungen (z. B. Bleichen von Zähnen, Kleben von Zahnschmuck) ließe sich vertreten, dass diese nicht „analogisiert“ werden müssten, weil sie nicht notwendig sind. Allerdings gibt es in der GOZ 2012 keine Regelung mehr, nach der die Analogie nur bei notwendigen Leistungen anzuwenden ist.

Hinzu tritt, dass der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 23. März 2006 – III ZR 223/05 – ausdrücklich entschieden hat, dass ein Arzt, der in niedergelassener Praxis nicht medizinisch indizierte Operationsleistung erbringt, das heißt insbesondere auch kosmetische Operationen durchführt, ungeachtet der medizinischen Indikation dennoch den Vorschriften der GOÄ unterliege. Denn die GOÄ regle die Vergütung jeglicher ärztlicher Tätigkeit, der Mangel der Indikation entbinde hiervon nicht.

Daraus folgt nach Auffassung des BGH, dass der niedergelassene Arzt im Ergebnis vergleichbare Abrechnungsziffern der GOÄ herausarbeiten und sodann auf Grundlage der GOÄ bzw. gemäß Paragraph 6 (2) GOÄ analog abzurechnen hat. Die Vereinbarung von Pauschalhonoraren sei insoweit unzulässig. Abzurechnen wäre entsprechend die Gebühr nach GOÄ.

Die Kern AG konstatiert, dass in dieser Frage der berufspolitisch wünschenswerte Erhalt der Möglich-

keit der Vereinbarung von Pauschalpreisen bei Verlangensleistungen mit den Risiken für den Zahnarzt kollidiert. Gezahlte Pauschalgebühren können – soweit die Vereinbarung nicht zulässig wäre – gegebenenfalls nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung zurückgefordert werden. Hiervon ausgehend wird festgestellt, dass die Kern AG die Vereinbarung von Pauschalpreisen für nicht in der GOZ enthaltene Leistungen nach Paragraph 2 Absatz 3 GOZ grundsätzlich für zulässig erachtet (z. B. bei Kleben von Zahnschmuck, Bleichen von Zähnen). Der Zahnarzt, der größtmögliche Rechtssicherheit bei Vereinbarung und Berechnung erreichen möchte, sollte hiervon jedoch Abstand nehmen.

Verlangensleistungen sollen gemäß GOZ auf der Rechnung gekennzeichnet werden. Im neuen Rechnungsformular wurde exemplarisch eine Kennzeichnung mit „auf Wunsch“ dargestellt. Nach Auffassung der BZÄK ist aber auch eine kürzere Kennzeichnung mit „V“ möglich, wenn in der Legende ausgeführt wird, dass „V“ Verlangensleistungen bzw. auf Wunsch bedeuten.

Erfahrungsgemäß werden Wunschleistungen von privaten Erstattungsstellen nicht erstattet, sodass der Patient hier immer auf einen Eigenanteil vorbereitet werden sollte.

Das Formular für eine Paragraph-2-Vereinbarung befindet sich auf der Homepage der Zahnärztekammer unter Zahnärzte/GOZ/Formulare.

<b>Zahnmedizinisch nicht notwendige Leistungen</b>	
Gemäß § 2 Abs. 3 GOZ im Sinne des § 1 Abs. 2 GOZ	
<p>Keine Gebühren-Nr. vorhanden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 6 Abs. 1 GOZ als Berechnungsgrundlage; Pauschalhonorar möglich – aber keine Rechtssicherheit mehr (Grund: neues Rechnungsformular, § 10 GOZ)</li> <li>• z. B. Bleichen von Zähnen, Kleben von Zahnschmuck</li> </ul>	<p>Gebühren-Nr. ist vorhanden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwenden der entsprechenden Geb.-Nr. • z. B. Füllung oder Kroneals Wunschleistung, Zweitprothese</li> </ul>

## **Berechnung von Mess- und Bohrschablonen**

### **BZÄK ändert Auffassung**

In dem 6/2012 ging es um die Berechnung von Mess- und Bohrschablonen im Zusammenhang mit den Implantatpositionen 9000, 9003, 9005. Zum damaligen Zeitpunkt waren für die Herstellung der Mess- und Bohrschablonen lediglich die anfallenden Material- und Laborkosten berechnungsfähig. Eine zusätzliche zahnärztliche Gebührenposition wurde von der BZÄK als nicht zulässig angesehen. Hier hat es in der Zwi-

schenzeit Veränderungen im GOZ-Kommentar der BZÄK gegeben.

Ziffer 9000

Die Herstellung der Röntgenmessschablone ist nicht Leistungsbestandteil und daher zuzüglich Material- und Laborkosten gesondert berechnungsfähig. Die Abrechnungsbestimmung stellt ab auf die „Verwendung“ der Schablone, bei der begriffsnotwendig keine Material- und Laborkosten entstehen. Die Herstellung der Röntgenmessschablone kann nach § 6 Abs. 1 analog berechnet werden.

Ziffer 9003,  
Ziffer 9005

Der zahnärztliche Aufwand im Zusammenhang mit der Herstellung einer Bohrschablone ist nicht im Leistungstext beschrieben und kann daher nach § 6 Abs. 1 analog berechnet werden.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit es hier zu Erstattungsproblemen mit privaten Kostenträgern kommen wird. Erst gerichtliche Entscheidungen werden hier Klarheit bringen.

**GOZ-Referat**